

ENTWURF

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

E-Mail: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz
1983 geändert wird

Zu Zl. 12.691/0001-III/2/2013

Wien, am . Mai 2013-05-02

Vom Standpunkt der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken. Es wird jedoch zum Absatz betreffend die kompetenzrechtlichen Grundlage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen darauf hingewiesen, dass neben dem Art. 14 Abs. 1 B-VG noch Art. 14a Abs. 2 B-VG (hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen), Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 (hinsichtlich der nicht unter Art. 14a Abs. 2 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst) kompetenzrechtliche Grundlagen sind.

Für den Vorstant:
Sch.i.R. Dr. Felix Jonak
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren

Elektronisch gefertigt